

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/63-1/3/T. 1002

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/192/2012

**Aufstellung eines ausrangierten Bücherbusses im Außenbereich;
Antragsteller: Initiative Jugendhaus e.V. Erlangen;
Wöhrmühle, Fl.-Nr. 1630/3;
Az.: 2011-1662-VV**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	28.02.2012	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Kultur- und Freizeitausschuss	07.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen

Beteiligte Dienststellen

61, 66, 63-2/5, 31/GewSch, 31/ LaSch, 31/BodSch, Amt 41, Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Am 09.12.2011 wurde von einem Jugendverein die Aufstellung eines ausrangierten Bücherbusses auf dem Grundstück Fl.-Nr.1630/3 beantragt. Das angrenzende Nachbargebäude Wöhrmühle 7 wird bereits als Jugendhaus genutzt und liegt auf städt. Grundeigentum. In dem Bus sollen ein Mitarbeiterbüro, ein Rückzugsraum für Künstler und Referenten sowie Bibliotheks- und Archivräume geschaffen werden.

Das Vorhaben liegt bauplanungsrechtlich im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und eine nach § 35 Abs 1 Nr. 1 - 7 Privilegierung vorliegt. Die Voraussetzung der Privilegierung liegt hier nicht vor.

Des Weiteren können nach § 35 Abs. 2 BauGB sonstige Vorhaben zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Durch das Vorhaben werden jedoch folgende öffentliche Belange beeinträchtigt:

1. Das Vorhaben widerspricht den Festsetzungen des Flächennutzungs- bzw. Landschaftsplans mit der Darstellung Grünfläche, Landschaftsschutzgebiet und Überschwemmungsgebiet der Regnitz.
2. Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann die erforderliche Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht erteilt werden; der Naturhaushalt und das Landschaftsbild würden zu stark beeinträchtigt werden; das nur ca. 15 m breite Ufergrundstück ist derzeit eine Wiese mit schmalen Gehölzsaum am Gewässer. § 61 BNatSchG fordert den Mindestabstand von 50 m bei baulichen Anlagen im Außenbereich an Gew. I. Ordnung, wie es dieser Regnitzarm eines ist. Der Aufstellung eines ausrangierten Bücherbusses kann keinesfalls zugestimmt werden.

Das Grundstück liegt im gesicherten Überschwemmungsgebiet der Regnitz. Aus Sicht des Gewässer-, Abfall- und Bodenschutzes kann unter der Bedingung, dass die Gefahr einer Überschwemmung im Hochwasserfall nachweislich verhindert wird, eine separate Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz entfallen.

Es ist ein Nachweis der hochwasserangepassten Bauweise zwingend vor Erteilung der Baugenehmigung vorzulegen. Hierbei ist eine Wasserspiegellage von 272,10 m ü. NN (HQ100) zu berücksichtigen, ein Sicherheitszuschlag von mind. 30 cm wird empfohlen.

Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass das Fahrzeug vor endgültiger Aufstellung im Außenbereich trockengelegt wird. Alle Flüssigkeiten, wie z.B. Getriebeöle, Motorenöl, Flüssigkeiten aus der Klimaanlage etc. sind fachgerecht zu entfernen und zu entsorgen.

Zusammenfassend ist wegen der Lage im Außenbereich eine Genehmigung nicht möglich. Die Verwaltung muss den Bauantrag daher ablehnen.

Die Verwendung des Bücherbusses für andere Jugendeinrichtungen, insbesondere für die Streetworker im FAG-Gelände, wird von der Verwaltung geprüft werden.

Ein weiter von der Jugendeinrichtung ohne die erforderliche Genehmigung aufgestellter Bauwagen (nicht Gegenstand dieses Verfahrens) muss aus den oben genannten Gründen ebenfalls entfernt werden.

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 28.02.2012

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Thaler stellt den Antrag die Mitteilung zur Kenntnis als Tagesordnungspunkt zu behandeln.

Die Verwaltung erläutert den Ablauf des Ortstermins.

Herr Stadtrat Könnecke regt an, für den bereits dort stehenden Bauwagen nach Verschiebung zum Gebäude hin unter Beachtung der Brandschutzabstände eine Duldung auszusprechen. Dieser Anregung folgt der Ausschuss einstimmig.

Die Verwaltung sagt eine entsprechende Duldung zu. Der Bauwagen müsse jedoch gegen ein Wegschwemmen bei Hochwasser gesichert werden.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung diene zur Kenntnis.

Könnecke
Vorsitzende/r

gez. Weber
Berichterstatter/in

Beratung im Kultur- und Freizeitausschuss am 07.03.2012

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

gez. Bürgermeisterin Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeißl
Berichterstatter/in

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Zum Vorgang